

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Samtgemeinde Isenbüttel (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änderung des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S.381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134,) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Isenbüttel betreibt ihre Friedhöfe und Friedhofskapellen als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung Friedhofswesen richten sich nach der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Isenbüttel (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die einzelnen Gebühren ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben
- (4) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Samtgemeinde Isenbüttel Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat oder
 3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechts. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstätte entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.
- (2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

Gebührentarife	
1. Grabstättegebühr	
1.1 Grabstätten für Erdbestattungen	inkl. Infrastrukturgebühr
a) Wahlgrab Sarg einstellig - Einzelwahlgrab	1.780,00 €
b) Wahlgrab Sarg zweistellig - Doppelwahlgrab	3.590,00 €
c) Wahlgrab Sarg dreistellig	5.010,00 €
d) Wahlgrab Sarg vierstellig	6.420,00 €
e) Wahlgrab Sarg fünfstellig	7.840,00 €
f) Wahlgrab Sarg sechsstellig	9.250,00 €
g) Wahlgrab Sarg siebenstellig	10.660,00 €
h) Wahlgrab Sarg achtstellig	12.080,00 €
i) Reihengrab Sarg - Reihengrab	1.780,00 €
j) Rasenreihengrab (inkl. Namenstafel)	3.670,48 €
k) Reihengrab für Kinder bis 5 Jahre	1.530,00 €
1.2 Urnengrabstätten	inkl. Infrastrukturgebühr
a) Wahlgrab Urne zweistellig - Urnenwahlgrab	1.820,00 €
b) Reihengrab Urne - Urnenreihengrab	1.120,00 €
c) Reihengrab Urne - Urnenreihengrab ohne Kennzeichnung	1.240,00 €
d) Baumurnengrab	2.300,00 €
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr	inkl. Infrastrukturgebühr
a) Wahlgrab Sarg einstellig - Einzelwahlgrab	420,00 €
b) Wahlgrab Sarg zweistellig - Doppelwahlgrab	490,00 €
c) Wahlgrab Sarg dreistellig	550,00 €
d) Wahlgrab Sarg vierstellig	610,00 €
e) Wahlgrab Sarg fünfstellig	660,00 €
f) Wahlgrab Sarg sechsstellig	720,00 €
g) Wahlgrab Sarg siebenstellig	780,00 €
h) Wahlgrab Sarg achtstellig	830,00 €
i) Wahlgrab Urne zweistellig - Urnenwahlgrab	420,00 €
2. Trauerhallengebühren	
a) Friedhofskapelle < 70 m ²	250,00 €
b) Friedhofskapelle > 70 m ²	370,00 €
3. Sonstige Gebühren	
a) Standsicherheitsprüfung (jährliche Gebühr - zu Beginn für gesamte Laufzeit zu entrichten)	3,60 €
4. Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren	
a) Grabmalgenehmigung	45,03 €
b) Vorzeitige Rückgabe der Grabstelle	28,14 €